

Wasserversorgungsreglement

der

**Wasserversorgungsgenossenschaft
der Gemeinden Aeschi und Spiez**

2003

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit nicht anders bestimmt ist, sinngemäss für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines		Seite
Artikel 1	Aufgabe	3
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	3
Artikel 3	Schutzzonen	3
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	3
Artikel 5	Erschliessung	3
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	4
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	5
Artikel 10	Verwendung des Wassers	5
Artikel 11	Bewilligungspflicht	5
Artikel 12	Haftung	5
Artikel 13	Handänderung	5
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	5
II. Wasserverteilung		
A. Grundsätze		
Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung	5
Artikel 16	Öffentliche Anlagen	6
Artikel 17	Private Anlagen	6
B. Öffentliche Anlagen		
1. Leitungen		
Artikel 18	Planung und Erstellung	6
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet	6
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen	7
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen	7
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz		
Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz	7
3. Wasserzähler		
Artikel 23	Einbau, Kostentragung	8
Artikel 24	Standort	8
Artikel 25	Revision, Störungen	8

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung	9
Artikel 27	Mängel	9
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	9
Artikel 29	Installationsbewilligung	9

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte	9
Artikel 31	Technische Bestimmungen	10

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen	10	
Artikel 33	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr	10
Artikel 34		b Löschgebühr	11
Artikel 35		c Gemeinsame Bestimmungen	11
Artikel 36	Jährliche Gebühren	a Grundgebühr	11
		b Verbrauchsgebühr	11
Artikel 37	Rechnungsstellung		11
Artikel 38	Fälligkeiten	a Anschlussgebühr	12
		b Einmalige Löschgebühr	12
		c Jährliche Gebühren	12
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins		12
Artikel 40	Verjährung		12
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen		12
Artikel 42	Grundpfandrecht		12

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen	13
Artikel 44	Rechtspflege	13
Artikel 45	Übergangsbestimmung	13
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung	13

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1 Aufgabe

- 1 Die Wasserversorgungsgenossenschaft der Gemeinden Aeschi und Spiez, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihrem Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2 Geltungsbereich des Reglements

- 1 Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- 2 Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3 Schutzzonen

- 1 Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- 1 Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
- 2 Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5 Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- 2 Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
 - a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
 - b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 6 Pflicht zum Wasserbezug

- 1 Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- 2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt wird, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Artikel 7 Wasserabgabe, Menge und Qualität

- 1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- 2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
 - a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
 - b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Artikel 8 Wasserabgabe, Betriebsdruck

- Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften bedient werden kann;
 - b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen.
 - a bei Wasserknappheit,
 - b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
 - c bei Betriebsstörungen,
 - d in Notlagen und im Brandfall.
- 2 Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Artikel 10 Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 11 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
 - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
 - die Erweiterung von sanitären Anlagen,
 - die Vergrößerung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- 2 Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3 Die Gültigkeitsdauer der Anschlussbewilligung ist identisch mit den Fristen der Baubewilligung.

Artikel 12 Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 13 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14 Ende des Wasserbezuges

- 1 Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 2 Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- 3 Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.
- 4 Die fachgerechte Abtrennung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15 Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16 Oeffentliche Anlagen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- 2 Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- 3 Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17 Private Anlagen

- 1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18 Planung und Erstellung

- 1 Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässern Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19 Leitungen im Strassengebiet

- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20 Sicherung öffentlicher Leitungen

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- 2 Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Vorstand der Wasserversorgung.
- 3 Für die [Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21 Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.
- 3 Im Weiteren gilt die jeweilige Überbauungsordnung.
- 4 Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

- 1 Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- 2 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- 3 Zuständig für die Betriebsbereitschaft der Hydranten (Kleinunterhalt, Sicherstellung der Zugänglichkeit, Markierung der Standorte) ist die Gemeinde, resp. die Feuerwehr.
- 4 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Hydrantenlöschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23 Einbau, Kostentragung

- 1 In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 2 In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.
- 3 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

Artikel 24 Standort

- 1 Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau muss frostsicher sein und ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Die Wasserversorgung kann bei Bedarf auf Kosten des Wasserbezügers geeignete Massnahmen zur Ablesung des Wasserzählers anordnen.
- 3 Bei längeren Hausanschlussleitungen kann die Wasserversorgung einen Zählerschacht in der Nähe des Anschlusses an die Hauptleitung vorschreiben. Die Kosten für den Schacht gehen zu Lasten des Wasserbezügers.
- 4 Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25 Revision, Störungen

- 1 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- 2 Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten, im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Kosten zu tragen.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26 Kostentragung

- 1 Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- 2 Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27 Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Artikel 28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29 Installationsbewilligung

- 1 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder erneuert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten an Hausinstallationen sind bewilligungsfrei.
- 2 Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung. Der Bewilligungsnehmer hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 3 Die Wasserversorgung kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen eine Verwaltungsgebühr erheben und für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30 Bewilligung und Durchleitungsrechte

- 1 Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
- 2 Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Artikel 31 Technische Bestimmungen

- 1 In der Regel ist pro Grundstück nur ein Hausanschluss zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 17, Absatz 2.
- 2 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- 3 Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Bei Erdungen von bestehenden Bauten sind die Richtlinien des Energielieferanten zu befolgen.
- 4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32 Finanzierung der Anlagen

- 1 Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- 2 Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
 - a einmaligen und jährlichen Gebühren.
 - B Beiträgen oder Darlehen Dritter.
- 3 Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Gebührentarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 33 Einmalige Gebühren, Anschlussgebühr

- 1 Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- 3 Bereits bezahlte einmalige, Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.
- 4 Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 34 Einmalige Gebühren, Löschgebühr

- 1 Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Hydrantenlöserschutz gewährleistet.
- 2 Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 35 Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 2 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36 Jährlichen Gebühren, Grund- und Verbrauchsgebühr

- 1 Zur Bildung der Rückstellungen für den Werterhalt und zur Deckung der Zinskosten ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, die vom Nenndurchfluss des Wasserzählers abhängig ist.
- 2 Zur Deckung der restlichen Kosten der laufenden Rechnung ist eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- 3 Der Vorstand der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Gebührentarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 37 Rechnungsstellung

- 1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt an den Wasserbezüger gemäss Art. 2, Abs. 2 dieses Reglements.
- 3 Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 38 Fälligkeiten, Anschlussgebühr und einmalige Löschgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Die Wasserversorgung kann nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- 2 Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Hydrantenlöschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 39 Einforderung der Gebühren und Verzugszins

- 1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich fest- gelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 40 Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz, Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41 Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 42 Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43 Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- 3 Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 44 Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 45 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 46 Inkrafttreten, Anpassung

- 1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2003 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 3 Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 1. April 2003.

Namens des Vorstandes der
Wasserversorgungsgenossenschaft
der Gemeinden Aeschi und Spiez

Der Präsident: sig. M. Vassalli

Der Sekretär: sig. Hp. Brönnimann